

Freundeskreises Kirchenmusik der Bartholomäus-Kirchengemeinde

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freundeskreis Kirchenmusik der Bartholomäus-Kirchengemeinde“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt dann den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bielefeld.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kirchenmusik in der Ev. luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede oder ihren Rechtsnachfolgern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch ideelle und materielle Förderung der kirchenmusikalischen Aktivitäten der Bartholomäus-Kirchengemeinde oder ihren Rechtsnachfolgern, insbesondere der kirchenmusikalischen Ausbildung von Laien, Ausführung von Kirchenmusik in Gottesdiensten, Veranstaltung von Kirchenkonzerten, Erhalt und Pflege der wertvollen Instrumente – wie der einzigartigen Rowan West Orgel, des Blüthner Flügels und weiterer Instrumente.
- (4) Die erforderlichen Finanzmittel werden durch Mitgliederbeiträge und Einwerbung von Spenden aufgebracht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den in § 2 genannten Vereinszweck unterstützt.

- (1) Die Beitrittserklärung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand abzugeben, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet erst mit dem Ende des Quartals, in dem der Austritt wirksam wird.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses

Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Einnahmen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen durch Veranstaltungen.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Beitragsfälligkeit und den Beitragseinzug regelt der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der Schriftführer(-in) und
 - c) dem/der Kassenführer(-in).
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Anmeldungen zum Vereinsregister erfolgen allein durch den Vorsitzenden oder eines der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der oder die Vorsitzende sowie die anderen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung entweder in besonderen Wahlgängen oder gemeinsam bestimmt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Es besteht jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz der Auslagen. Der Vorstand entscheidet insbesondere über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (6) An den Sitzungen des Vorstandes können bei Bedarf mit beratender Stimme der/die Kantor(-in) und der/die Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses der Ev. luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede teilnehmen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind im Sitzungsprotokoll schriftlich festzuhalten.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklärt haben. Auch diese Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Sie müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Über Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegen ihr:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Genehmigung des Geschäftsberichtes
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail, ersatzweise per Fax oder Brief durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, ersatzweise vom Protokollführer, zu unterschreiben.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge auf Satzungsänderung sind vier Wochen vor der Jahresversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen und sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurde.
- (3) Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung für die Steuerbegünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder in der Satzung gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss dem Finanzamt mitzuteilen.
- (4) Satzungsänderungen in § 2 Abs. 1 oder § 10 Abs. 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Die Zustimmung nicht zur Versammlung erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen, BGB § 33 Abs. 1.
- (5) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden (s. § 8, Abs. 4).
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen an die Ev. luth. Bartholomäus-Kirchengemeinde Brackwede oder ihren Rechtsnachfolgern für andere gemeinnützige (steuerbegünstigte) kirchliche Zwecke.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens gemäß § 10 (2) dürfen erst nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Bielefeld, den 10.05.2011